

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 26.04.2012	Nr. 17
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
19.04.2012	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung über die Einleitung und öffentliche Auslegung des Raumordnungsverfahrens für die Trassenanpassung der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) im Abschnitt Bütlingen – Winsen (Luhe) – Harmstorf (Südvariante Winsen)		341
24.04.2012	Beabsichtigte Übertragung des Vermögens und der Aufgabe des Realverbandes „Realgemeinde Hollenstedt“ auf die Gemeinde Hollenstedt		344
23.04.2012	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Haushaltssatzung 2012		346
23.04.2012	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> Haushaltssatzung 2012		349
22.03.2012	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Geschäftsordnung		352
22.03.2012	Hauptsatzung		361
19.03.2012	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Geschäftsordnung		366
19.03.2012	Hauptsatzung		375
24.04.2012	Haushaltssatzung 2012 und 2013		379
23.04.2012	<u>Gemeinde Undeloh</u> Haushaltssatzung 2012 und 2013		
23.04.2012	<u>Gemeinde Stelle</u> Haushaltssatzung 2012		385
20.04.2012	<u>Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg</u> Kreiswahl am 11. September 2011 – Ausscheiden einer Ersatzperson		388

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

über

die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für die Trassenanpassung der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) im Abschnitt Bütlingen - Winsen (Luhe) - Harmstorf (Südvariante Winsen)

Der Landkreis Harburg hat auf Antrag der Open Grid Europe GmbH das Raumordnungsverfahren für die großräumige Trassenanpassung der NEL im Raum Winsen gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) am 25.04.2012 eingeleitet.

Die geplante Trassenanpassung im Abschnitt zwischen Bütlingen - Winsen (Luhe) - Harmstorf sowie der bisherige Verlauf der planfestgestellte Trasse vom 18.02.2011 ist aus der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit können in der Zeit vom **10.05.2012 – 11.06.2012** in der **Kreisverwaltung des Landkreises, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Gebäude B, Zimmer 243** während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Internetstartseite www.landkreis-harburg.de unter „Aktuelle Meldungen“ zur Verfügung.

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Straße 6
F St.-Barbara-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.
Internet:
kreishaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
 BLZ 207 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20
 Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring



Ferner liegen die Unterlagen in den Samtgemeinden Elbmarsch, Bardowick, Hanstedt und Jesteburg, bei der Stadt Winsen (Luhe) und der Gemeinde Seevetal öffentlich zur Einsichtnahme wie folgt aus (siehe auch örtliche Bekanntmachungen):

Bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Bei der Samtgemeinde Bardowick, Rathaus, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, Zimmer E 23

Montag bis Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), Bürgerhalle

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, OT Hittfeld, Zimmer B 214

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, Erdgeschoss, Zimmer 17

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Jesteburg, Neues Rathaus, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 23

Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt **am 10.05.2012 und endet am 11.06.2012.**



Bis zum **25.06.2012** kann sich jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu dem Vorhaben äußern. Stellungnahmen sind zu richten an den

Landkreis Harburg
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
E-Mail: raumordnung@lkharburg.de

oder bei der

- Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,
- Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick,
- Stadt Winsen, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe),
- Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal,
- Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt,
- Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg.

Winsen (Luhe), den 19.04.2012

in Vertretung

Rainer Rempe
Erster Kreisrat



Öffentliche Bekanntmachung

Beabsichtigte Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realgemeinde Hollenstedt“ auf die Gemeinde Hollenstedt

In dem Realverband „Realgemeinde Hollenstedt“ führt seit Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04.11.1969 die politische Gemeinde Hollenstedt die Vorstandsgeschäfte, weil für den Verband bis heute kein Vorstand gewählt wurde (§ 21 Abs. 1 RVG analog).

Da die Geschäftsführung durch die Gemeinde kein Dauerzustand sein soll, beabsichtige ich, das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Hollenstedt zu übertragen (§ 46 Abs. 1 RVG). Die Übertragung hätte zur Folge, dass der Realverband erlischt. Die Gemeinde Hollenstedt hat der beabsichtigten Übertragung zugestimmt.

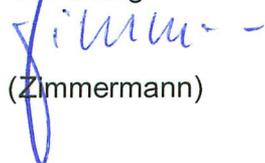
Das von der Übertragung betroffene Verbandsvermögen besteht aus den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemarkung Hollenstedt mit einer Gesamtfläche von 17.676 m²:

Flur	Flurstück	Nutzung	Lage	Größe
4	173/16	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	36 m ²
4	173/17	Straße	Auf der Loge	3.775 m ²
4	173/18	Gebäude- und Freifläche	Auf der Loge	112 m ²
4	177/1	Weg	Die Estewiesen	898 m ²
5	86/34	Straße	Breitensteiner Allee	10 m ²
5	138/29	Straße	Estetalstraße	1.561 m ²
5	138/36	Gebäude- und Freifläche	Auf der Loge	42 m ²
5	178/5	Gebäude- und Freifläche	Breitensteiner Allee	2 m ²
5	190/8	Straße	Am Stinnberg	725 m ²
5	191/10	Straße	Am Stinnberg	200 m ²
5	263	Weg	Die Estewiesen	258 m ²
5	264/3	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	12 m ²
5	264/5	Straße	Überm Stegen	1.195 m ²
5	265/3	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	10 m ²
5	265/7	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	16 m ²
5	265/8	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	10 m ²
5	265/9	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	18 m ²

Flur	Flurstück	Nutzung	Lage	Größe
5	265/12	Straße	Überm Stegen	809 m ²
5	265/13	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	5 m ²
5	266/3	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	14 m ²
5	266/5	Gebäude- und Freifläche	Überm Stegen	35 m ²
5	266/6	Weg	Überm Stegen	597 m ²
5	268/4	Fluss	Este	80 m ²
5	276	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	99 m ²
5	278/1	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	10 m ²
5	278/2	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	85 m ²
5	279/1	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	4 m ²
5	279/2	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	14 m ²
5	283	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	2.500 m ²
5	289	Straße	Estetalstraße	9 m ²
5	291	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	6 m ²
5	710/151	Gebäude- und Freifläche	Im Dorfe	15 m ²
6	46/16	Straße	An der Autobahn	1 m ²
6	47/9	Straße	Dierstorfer Straße	297 m ²
6	47/10	Straße	Dierstorfer Straße	117 m ²
6	63/2	Straße	Breitensteiner Allee	24 m ²
6	63/4	Straße	Estetalstraße	77 m ²
6	63/5	Straße	Breitensteiner Allee	23 m ²
6	79/11	Weg	Im Stukenwald	33 m ²
6	79/12	Gebäude- und Freifläche	Estetalstraße	30 m ²
6	235/47	Weg	Bei der Rebeck	906 m ²
6	5/6	Weg	An der Autobahn	671 m ²
6	7/2	Weg	An der Autobahn	321 m ²
6	9/3	Weg	An der Autobahn	349 m ²
6	8/2	Weg	An der Autobahn	335 m ²
6	59/35	Weg	An der Autobahn	191 m ²
6	10/2	Weg	An der Autobahn	223 m ²
6	36/3	Weg	An der Autobahn	184 m ²
6	43/7	Weg	An der Autobahn	725 m ²
7	6/1	Fluss	Este	7 m ²

Ich weise darauf hin, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

Im Auftrag



(Zimmermann)

Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.661.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.368.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.648.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.305.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	506.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.748.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.811.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

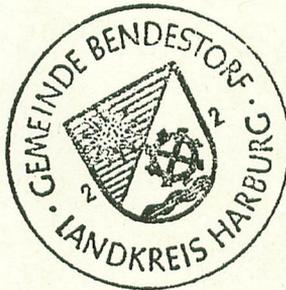
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 117 NKG.

Bendestorf, den 15.03.2012




.....
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2012 bis 10.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf

in der Gemeindeverwaltung

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Bendestorf, den 23.04.2012

Bürgermeister

1. Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	7.082.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.347.400 €
	-265.400 €

der außerordentlichen Erträge auf	14.500 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.794.400 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.367.400 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	890.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.169.800 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	293.300 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.977.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.787.400 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 293.300 € festgesetzt.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 23. April 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.402 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2012 bis 08.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

im Zimmer 20, 1. OG

**montags – freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 23.04.2012

Samtgemeindebürgermeister

Geschäftsordnung der Samtgemeinde Salzhausen

Gem. § 69 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.03.2012 die Geschäftsordnung für den Rat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse wie folgt beschlossen:

I Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich durch Brief und auf Wunsch per E-Mail ein. Die Einladung wird zusätzlich im Ratsinformationssystem der Samtgemeinde bereit gestellt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit dem Vorsitzenden aufzustellen. Jeder Tagesordnungspunkt muss konkret bezeichnet werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 48 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. In Eilfällen gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladung den Ratsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor der Sitzung ausgehändigt wird, oder fünf Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben wird.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden, vor der Sitzung ortsüblich bekannt zumachen, sofern der Rat zu einer öffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (4) Sitzungstage sind möglichst der Montag und der Donnerstag.
- (5) Der Sitzungsplan ist für ein Vierteljahr im Voraus aufzustellen.
- (6) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des

Missfallens geben. Störende Zuhörer können von dem Ratsvorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.

- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von seinem Vertreter vertreten. Der Vertreter wird in der ersten Sitzung des Rates gewählt. Ist dieser verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 4 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen sollten nicht vor 19.30 Uhr beginnen, es sei denn, dass eine nichtöffentliche Sitzung vorweg stattfindet.

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Unterbrechung für eine erste Einwohnerfragestunde bei Bedarf
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Unterbrechung für eine zweite Einwohnerfragestunde bei Bedarf
8. Behandlung von Anfragen und Anregungen
9. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters
10. Schließung der Sitzung

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Sitzung werden allen Ratsmitgliedern zugestellt, wenn sie 8 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung eingehen. Wird diese Frist unterschritten, werden die Anträge als Tischvorlage in der Sitzung verteilt.
- (3) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorberatung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang keine Ratssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Rates über die Ausschusszuweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
Im Einvernehmen mit dem Antragsteller, kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung des Antrages befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung entschieden werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 20 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) Vertagung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechen der Sitzung
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Ratsvorsitzende zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 8

Zurückziehen von Anträgen oder Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Samtgemeindebürgermeister.

§ 9

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit der Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende gibt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes zunächst dem Vorsitzenden des Fachausschusses, der die Angelegenheit beraten hat, das Wort. Der Ausschussvorsitzende hat die Beschlussempfehlung zu erläutern. Weicht der Samtgemeindeausschuss von der Fachausschussempfehlung ab, so erläutert der Samtgemeindebürgermeister anschließend die Samtgemeindeausschussempfehlung.
- (3) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen, ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Absatz 5

Der Ratsvorsitzende kann zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner.

§ 10 Anhörungen

Gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG kann der Rat beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohner zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 12 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 13 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.

- (3) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist namentlich oder geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Das Ergebnis einer namentlichen oder geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 14 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein. Dieser leitet sie unverzüglich weiter, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat. Die Anfragen werden von dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.
Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (3) Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen. Die Gründe sind zu erläutern.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor der Feststellung der Tagesordnung für eine erste Einwohnerfragestunde zu Beratungsgegenständen und anderen Samtgemeindeangelegenheiten von bis zu 15 Minuten. Fragen zu Beratungsgegenständen können ausgeschlossen werden. Der Rat kann eine Verlängerung der Fragestunde beschließen. Sie wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung für eine zweite Einwohnerfragestunde bis zu 15 Minuten bei Bedarf.

- (2) Fragen der Einwohner an die Verwaltung werden vom Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 2 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

§ 17 Protokoll

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindevorstand.
- (6) Die Autorisierung erfolgt gem. §68 NKomVG durch die Unterschrift des Protokollanten, des Samtgemeindebürgermeisters und des Vorsitzenden.

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II Abschnitt - Samtgemeindeausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 10 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20

Einberufung des Samtgemeindeausschusses

- (1) Der Samtgemeindevsausschuss wird von dem Samtgemeindebürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindevsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 21

Zusammenwirken des Samtgemeindeausschusses mit den Ausschüssen

Der Samtgemeindeausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 22

Protokoll des Samtgemeindeausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindefachausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III Abschnitt - Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich mit Ausnahme des Hochbauausschusses. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. § 10 und § 16 dieser Geschäftsordnung finden dann keine Anwendung.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24

Funktionsbezeichnungen

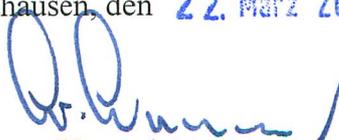
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 25

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2004 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Salzhausen, den 22. März 2012


(Krause)

Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Salzhausen".
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

a) Eyendorf	e) Salzhausen	f) Toppenstedt
b) Garlstorf	OT Luhmühlen	OT Tangendorf
c) Garstedt	OT Oelstorf	g) Vierhöfen
d) Gödenstorf	OT Putensen	h) Wulfsen
OT Lübberstedt		
- (4) Für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden ist die Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Samtgemeindewappen zeigt:
In Gold eine schwarz umrandete goldene eingebogene Spitze mit einem roten Turm mit blauem Dach, links ein schwarzes Mühlenrad mit zwölf Speichen und rechts ein schwarzes steigendes Ross.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt einen breiten blauen Streifen in der Mitte mit dem Samtgemeindewappen belegt, oben und unten von einem schmalen gelben Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg".
- (4) Name, Wappen und Flagge dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde verwandt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) die Errichtung und Förderung von Kindergärten,
 - b) die Förderung des Tourismus,
 - c) die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen (Vereinszuschüsse und Zuschüsse für Jugendfahrten),
 - d) Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs
 - e) Genehmigung und Aufstellen von Hinweisschildern (Plakatierung) und der Werbung für gewerbliche Zwecke.

- (2) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.
- (4) Die Samtgemeinde unterstützt ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:
 - (a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - (b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt,
 - (c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - (d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 € übersteigt,
 - (e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten bis 5.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung. Wiederkehrende, regelmäßige Ausgaben gelten auch dann als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn 5.000,00 € überschritten werden.

§ 6 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Weitere Beamte auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden zu Einwohnerversammlungen eingeladen.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Salzhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindesausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat oder der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Gebühren, Beiträge und Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.
- (2) Die mit den von ihr übernommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verbundenen Einnahmen fließen der Samtgemeinde zu.
- (3) Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage (Samtgemeindeumlage).

§ 11

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündigung). Die Ersatzverkündigung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung, in dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Gebäude, Rathausplatz 2, 21376 Salzhausen) und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

§ 12

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Geschäftsordnung der Gemeinde Salzhausen

Gem. § 69 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2012 die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse wie folgt beschlossen:

I Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 3 Tage und im übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Sitzungstage sind grundsätzlich der Montag und der Donnerstag.
- (4) Öffentliche Sitzungen sollten nicht vor 19.30 Uhr beginnen.
- (5) Nichtöffentliche Sitzungen finden in der Regel nach einer öffentlichen Sitzung statt (alternativ: 30 Minuten vor einer öffentlichen Sitzung).

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer können von dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von seinen Vertretern vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 4 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen sollten nicht vor 19.30 Uhr beginnen, es sei denn, dass eine nichtöffentliche Sitzung vorweg stattfindet.

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Unterbrechung für eine erste Einwohnerfragestunde bei Bedarf
4. Bericht des Gemeindedirektors über die Ausführung von Beschlüssen
5. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
6. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte
8. Unterbrechung für eine zweite Einwohnerfragestunde bei Bedarf
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Bericht des Bürgermeisters
11. Bericht des Gemeindedirektors
12. Schließung der Sitzung

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Gemeindedirektor eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Sitzung werden allen Ratsmitgliedern zugestellt, wenn sie 8 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung eingehen. Wird diese Frist unterschritten, werden die Anträge als Tischvorlage in der Sitzung verteilt.

- (3) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorberatung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschusszuweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (4) Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit des Antrages befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung entschieden werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) Vertagung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss

- e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Ratsvorsitzende zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen oder Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Gemeindedirektor.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit der Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende gibt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes zunächst dem Vorsitzenden des Fachausschusses, der die Angelegenheit beraten hat, das Wort. Der Ausschussvorsitzende hat die Beschlussempfehlung zu erläutern. Weicht der Verwaltungsausschuss von der Fachausschussempfehlung ab, so erläutert der Bürgermeister anschließend die Verwaltungsausschussempfehlung.
- (3) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende kann ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen, ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des Gemeindedirektors gemäß Absatz 4

- (8) Der Ratsvorsitzende kann zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (9) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner.

§ 11 Anhörungen

Gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG kann der Rat beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohner zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.
- (3) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist namentlich oder geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Das Ergebnis einer namentlichen oder geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Nr. 10 oder Nr. 11 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor schriftlich eingereicht werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor der Feststellung der Tagesordnung für eine erste Einwohnerfragestunde zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten von bis zu 15 Minuten. Fragen zu Beratungsgegenständen können ausgeschlossen werden. Der Rat kann eine Verlängerung der Fragestunde beschließen. Sie wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung für eine zweite Einwohnerfragestunde bis zu 15 Minuten bei Bedarf.
- (2) Fragen der Einwohner an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 2 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

§ 18 Protokoll

- (1) Der Gemeindedirektor ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat.
- (3) Der Bürgermeister und der Protokollant autorisieren das Protokoll durch Ihre Unterschrift.
- (4) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Gemeindedirektors beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nichtöffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I Abschnittes entsprechend, soweit

nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. § 11 und § 17 dieser Geschäftsordnung finden dann keine Anwendung.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (4) Ortstermine sollen in der Regel werktags ab 17.00 Uhr oder am Freitagnachmittag oder Samstagvormittag durchgeführt werden.
- (5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu bestellen.
- (6) Ausschusssitzungen dürfen sich nicht mit den Sitzungen anderer Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses überschneiden.

IV Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

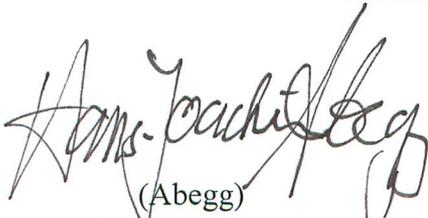
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 26

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2001 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Salzhausen, den 19. März 2012


(Abegg)
Bürgermeister




(Krause)
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Gemeindeteile, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Salzhausen".
- (2) Die Gemeinde Salzhausen ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972 mit Wirkung vom 01.07.1972 gebildet worden. Sie besteht aus den Gemeindeteilen Luhmühlen, Oelstorf, Putensen und Salzhausen, die durch die ehemaligen Gemeindegrenzen untereinander abgegrenzt sind.
- (3) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Salzhausen. Die Namen der Gemeindeteile sind Gemeindebezeichnungen innerhalb der Gemeinde Salzhausen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Salzhausen zeigt in gelb den roten, blaubedachten runden Kirchturm mit Strebepfeilern, belegt mit dem Lüneburger Schilde.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Salzhausen sind rot-gelb-rot; 1-3-1 längsgestreift.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg".

§ 3

Wertgrenzen Ratszuständigkeit, Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - (a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - (b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.500,00 € übersteigt,
 - (c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - (d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.500,00 € übersteigt,

- (e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG , deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten bis 3.500,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung. Wiederkehrende, regelmäßige Ausgaben gelten auch dann als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn 3.500,00 € überschritten werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 6

Gemeindedirektor

Das Amt des Gemeindedirektors sollte nebenamtlich durch den hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen werden.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden zu den Einwohnerversammlungen eingeladen.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Salzhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat oder der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung, in der Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen sind.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Gebäude, Rathausplatz 2, 21376 Salzhausen.) und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

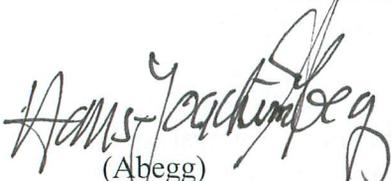
§ 10
Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 19.12.1996, zuletzt geändert am 17.12.2007, aufgehoben.

Salzhausen, den 19. März 2012


(Abegg)
Bürgermeister




(Krause)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Salzhäusen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Auf Grund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Salzhäusen in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende doppische Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen:

	§ 1	2012	2013
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr			
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf		4.402.900 €	4.236.450 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		4.402.900 €	4.236.450 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		- €	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		- €	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen auf		4.233.250 €	4.093.350 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt.		4.844.250 €	4.090.350 €
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen			
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.964.250 €	3.993.350 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.916.450 €	3.822.650 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen		194.000 €	100.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen		915.800 €	256.700 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		75.000 €	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		12.000 €	11.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2012 in Höhe von 230.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

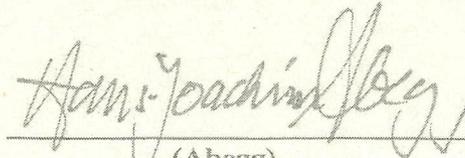
	Haushaltsjahr 2012 v.H.	Haushaltsjahr 2013 v.H.
1. Grundsteuer		
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	425	425
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	425	425
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	350	350

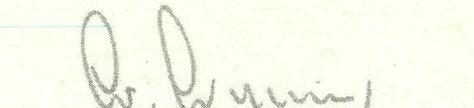
§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Salzhausen, den 19. März 2012


 (Abegg)
 Bürgermeister


 (Krause)
 Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 24.04.2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.030 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2012 bis 08.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
mittwochs**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Salzhausen, den 24.04.2012

Gemeindedirektor

1 . Haushaltssatzung für die Gemeinde Undeloh für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

	HH Jahr 2012	HH Jahr 2013
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	672.000 €	672.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	746.500 €	672.000 €
	-74.500 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.100 €	660.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	690.800 €	598.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €	60.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
festgesetzt.		
<i>Nachrichtlich Gesamtbetrag</i>		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	660.100 €	660.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	720.800 €	658.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 0,00 € und für das Haushaltsjahr 2013 auf 0,00 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 110.000 € und für 2013 auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

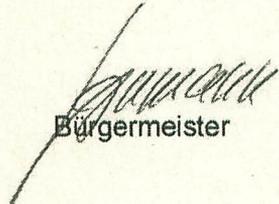
	HH Jahr 2012	HH Jahr 2013
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG.

Undeloh, den 27.03.2012




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Undeloh

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2012 bis 08.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Undeloh , Wilseder Straße 7, 21274 Undeloh

täglich nach Vereinbarung

öffentlich aus.

Undeloh, den 23.04.2012

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.040.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.272.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	264.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	264.900 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.481.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.588.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.963.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.333.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	33.600 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.460.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.956.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.500 € je Buchungsstelle sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Stelle, den 29.02.2012



.....
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.032 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2012 bis 08.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle

im Rathaus, Zimmer 15

**montags, mittwochs,
donnerstags und freitags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
07:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Stelle, den 23.04.2012

Bürgermeister

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg

**Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Harburg;
Ausscheiden einer Ersatzperson**

Ich habe festgestellt, dass der Bewerber

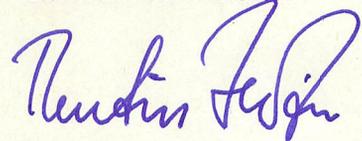
**Uwe Baden, Tostedt , Nr. 8 des Kreiswahlvorschlags der Christlich Demokratischen
Union (CDU) für den Wahlbereich 10**

für die Kreiswahl am 11. September 2011 als Ersatzperson des erwähnten Wahlvorschlages
ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahl-
gesetz (NKWG) erfüllt ist (§ 45 Abs. 5 NKWG).

Diese Feststellung gebe ich hiermit bekannt (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Kommu-
nalwahlordnung).

Winsen (Luhe), den 20.04.2012
10.4 - 02.01.04.-01 KW 2011

Der Kreiswahlleiter



Thorsten Heinze